

## **Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verladung gem. § 22 StVO**

Die Straßenverkehrsordnung regelt in § 22 StVO, dass „die Ladung verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen und vermeidbares Lärmen besonders zu sichern“ ist. Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs trifft neben dem Fahrer auch das Verladepersonal. Ein Verstoß gegen die Vorschrift bedeutet für die Verantwortlichen neben Bußgeldern auch die Gefahr von Eintragungen im Bundesverkehrsregister in Flensburg. Wir sind daher gehalten, Richtlinien für eine ordnungsgemäße Verladung vorzugeben, um unser Verladepersonal zu schützen.

Jegliche in unserem Lager geladenen Güter sind form- und/oder kraftschlüssig zu laden. Soweit die Verladung durch unser Verladepersonal erfolgt, wird Palettenware grundsätzlich nur blockweise verladen.

**Für die Sicherung der Ladung ist sodann ausschließl ich der Kraftfahrer zuständig.**

**Unser Verladepersonal ist angewiesen bei allen Fahrzeugen auf folgende Bedingungen zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung zu achten:**

1. Stirnwand, Seitenwände und Rückwand müssen der DIN EN 283 „Wechselbehälter Prüfung“ oder DIN EN 12642 „Aufbauten an Nutzfahrzeugen“ entsprechen.
2. Bei der Verladung gewickelter Sackware auf Paletten ist zur Gewährleistung des Formschlusses der Zwischenraum zwischen den Paletten auszufüllen. Ferner ist eine Abschlusssicherung anzubringen. **Es können dafür Leerpaletten verwandt werden, die vom Fahrer zur Verladung mitzubringen sind.**
3. Bei Fahrzeugaufbauten mit geringer Festigkeit, z. B. einem Tautliner, ist jede Palettenreihe mit mind. 1. Zurrgurt mit einer zulässigen Zugkraft von mind. 2000 daN mit 2 großflächigen Kantenschonern nieder zu zurren. Anstelle der Kantenschoner können auch Leerpaletten, die auf die Sackware gelegt werden, verwendet werden.
4. Für die Verladung von Big Bags gelten die Punkte 2 und 3 entsprechend.
5. Antirutschmatten sind zur Reibwerterhöhung unter die Paletten zu legen. Eine ausreichende Anzahl ist vom Fahrer mitzuführen.

**Die Sicherungsmittel, Zurrgurte (mind. 1 Gurt für 2 Paletten), Kantenschoner oder Leerpaletten und Antirutschmatten sind vom Fahrer in ausreichender Anzahl mitzuführen und auf Verlangen vor der Verladung vorzuzeigen.**

**Unser Verladepersonal ist gehalten, diese Maßnahmen zu kontrollieren und kein Fahrzeug zu beladen, dass nicht über die erforderlichen Sicherungsmittel verfügt. Abholenden Kraftfahrern, die sich weigern, gem. § 22 StVO zu laden, wird die Weiterfahrt verweigert.**